



II- 747 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7011/1-Pr 1/90

193 IAB

1991 -02- 13

zu 164 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 164/J-NR/1990

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Reichhold, Mag. Haupt (164/J), betreffend Verzögerungen in der Causa Magdalen, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

In der wegen des Sachverhaltskomplexes "Zellstoffwerk St. Magdalen" gegen einen ehemaligen Finanzreferenten des Landes Kärnten anhängigen Strafsache hat das Bundesministerium für Justiz keine Weisung erteilt.

Zu 2:

Auch in der wegen desselben Sachverhaltskomplexes anhängigen Strafsache des Landesgerichtes Klagenfurt gegen Ing. Wilhelm Papst und einen weiteren Beschuldigten, in der die Staatsanwaltschaft Klagenfurt am 12.12.1990 die Anklageschrift eingebracht hat, wurde keine Weisung erteilt.

Die Gründe für die bisherige Dauer dieses Strafverfahrens, das sich seit September 1989 im Stadium der Voruntersuchung befindet, liegen ausschließlich im Umfang und in der Schwierigkeit des Verfahrensgegenstands. Es wurden

- 2 -

bisher insgesamt 68 Zeugen vernommen, komplizierte Sachverständigengutachten (zwei Hauptgutachten und zwei Ergänzungsgutachten) eingeholt und mehrere Rechtshilfeersuchen an das Ausland gestellt. Darüber hinaus waren intensive Erhebungen durch die Wirtschaftspolizei erforderlich. Die letzte Zeugenvernehmung durch den Untersuchungsrichter des Landesgerichtes Klagenfurt erfolgte am 7.12.1990.

Zu 3:

Seit dem Anfall der gegenständlichen Strafsache im Jahr 1987 haben die Justizbehörden jene Erhebungsschritte, die sich nach dem jeweiligen Ermittlungsstand als notwendig erwiesen haben, ohne vermeidbare Verzögerungen veranlaßt beziehungsweise durchgeführt. Sowohl der Untersuchungsrichter wie auch der Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft waren jeweils einige Monate zur ausschließlichen Bearbeitung der Strafsache freigestellt. Für die Behauptung, daß im Fall eines entschiedeneren Einschreitens der Justizbehörden durch die unter Anklage gestellten Straftaten ein geringerer Schaden entstanden wäre, gibt es daher keinen Anhaltspunkt.

Zu 4:

Mit Beschluß vom 6.3.1990 hat der Untersuchungsrichter des Landesgerichtes Klagenfurt den Antrag des Untersuchungsausschusses des Kärntner Landtags betreffend Zellstoff Villach auf Übermittlung einer Kopie eines vom Gericht eingeholten Sachverständigengutachtens mit der Begründung abgewiesen, die Verwertung des Gutachtens im öffentlichen Ausschlußverfahren würde schutzwürdige Interessen der Beschuldigten gefährden und mit der Nichtöffentlichkeit des gerichtlichen Vorverfahrens im Widerspruch stehen. Mit Beschluß vom 17.4.1990 wies die Ratskammer des Landesge-

- 3 -

richtes Klagenfurt die gegen diesen Beschluß des Untersuchungsrichters erhobene Beschwerde des Untersuchungsausschusses, vertreten durch die Erste Präsidentin des Kärntner Landtags, zurück.

Da gegen diese Gerichtsentscheidungen - unter anderem vom Untersuchungsausschuß selbst sowie vom Verfassungsdienst beim Amt der Kärntner Landesregierung - rechtliche Bedenken vorgebracht wurden, hat das Bundesministerium für Justiz bei der Generalprokuratur die Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes angeregt. Die Generalprokuratur hat von diesem Rechtsbehelf Gebrauch gemacht. Eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofs ist bisher noch nicht ergangen.

Das Bundesministerium für Justiz hat im gegebenen Zusammenhang keine Weisung erteilt.

12. Februar 1991

